



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– Amtsblatt –



69. JAHRGANG

AACHEN, DEN 14. FEBRUAR 2014

NR. 3

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung / Schreiben

vom Aktenzeichen: **A 36**

an **Herrn Andre, Klaus-Dieter Perez**

zuletzt wohnhaft in der **Hüttenstraße 153, 52068 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung / Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 04.02.2014

Der Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

**Vorschläge für die Wahl des Kinder- und
Jugendhilfeausschusses
der StädteRegion Aachen**

Der am 25.05.2014 zu wählende Städteregionstag hat u. a. die stimmberechtigten Mitglieder des für die Dauer seiner Wahlzeit neu zu besetzenden Kinder- und Jugendhilfeausschusses zu wählen.

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108) und des § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG – vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664/SGV NW 216), zuletzt geändert am 14.02.2012 (GV. NW S. 97) sowie § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009, zuletzt geändert am 13.12.2012, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung haben dem Jugendhilfeausschuss

sechs Frauen und Männer

anzugehören, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes der StädteRegion Aachen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Städteregionstag gewählt werden. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes der StädteRegion Aachen angemessen zu berücksichtigen.

**Der Bereich des Jugendamtes der StädteRegion Aachen
umfasst die Städte Baesweiler und Monschau sowie die
Gemeinden Roetgen und Simmerath.**

Die im Bereich des Jugendamtes der StädteRegion Aachen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände und die Jugendverbände werden gebeten, ihre Vorschläge.

bis zum 20.05.2014

bei der

StädteRegion Aachen

–Der Städteregionsrat–

Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung/

z. H. Frau Kirch

Haus der StädteRegion, Zollernstraße 10, 52070 Aachen

einzureichen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Träger der freien Jugendhilfe daher **mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen**. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Wahlvorschlagsberechtigte sind nur die im Bereich des Jugendamtes der StädteRegion Aachen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände und die Jugendverbände. Das Vorschlagsrecht wird durch die höchste im Bereich des Jugendamtes der StädteRegion Aachen wirkende Organisationseinheit ausgeübt. Die Vorgeschlagenen sollen möglichst in den vorgenannten Städten/Gemeinden wohnhaft oder tätig sein.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Kinder- und Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer zum Städteregionstag wählbar ist.

Aachen, den 31.01.2014

Der Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung der Kreisstraße 34 im Stadtgebiet Würselen

Widmungsverfügung

Die im Stadtgebiet Würselen zwischen K 30 und L 223 gebaute Kreisstraße K 34 - Osttangente - wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung

zwischen den	Netzknoten 5102076
und	Netzknoten 5103092
von km	0,000 (Knotenpunkt Kreisverkehr K 30)
bis km	2,384 (Knotenpunkt Kreisverkehr L 223)

ohne Beschränkung als Kreisstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die StädteRegion Aachen ist Träger der Straßenbaulast.

Das vorstehend gewidmete Straßenteilstück wird eingestuft in die Gruppe der Kreisstraßen gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW.

Die Straßenteilstrecke ist mit dem Tage der Veröffentlichung gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Kartenunterlagen mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenteilstrecke werden bei der StädteRegion Aachen, A 61 – Immobilienmanagement und Verkehr, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 eingereicht werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Aachen, den 03.02.2014

Der Städteregionsrat

K 34, Übersichtskarte zur Widmung



